
Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Ein Beitrag zur uneingeschränkten Submission im Bauwesen.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/64/LOG_0058/

Ein Beitrag zur uneingeschränkten Submission im Bauwesen.

Der Verband Deutscher Baugewerksmeister hatte eine Konkurrenz ausgeschrieben zur Abfassung einer Schrift betreffend die Abhilfe der Mißstände, welche die uneingeschränkte Submission im Gefolge hat. Die Preisrichter haben keiner der eingegangenen Schriften den ausgezeichneten ersten Preis zuerkannt, sondern es ist jede der beiden Konkurrenzschriften der Herrn Evers u. Mühlbach, Maurermeister in Hannover, und Herzog, königlicher Bauinspektor in Liegnitz, mit der Hälfte des ausgezeichneten Preises bedacht worden.

Die beiden prämierten Konkurrenzschriften sind von dem Verbands in einer Broschüre „Die uneingeschränkte Submission im Bauwesen“ herausgegeben, außerdem aber sind in dieser Broschüre hinzugefügt: „Die Beschlüsse in Betreff des Submissionswesens vom Delegirten-Tage des Verbandes Deutscher Baugewerksmeister zu Breslau am 17. September 1883“.

Wir können es verstehen und erkennen es dankbar an, daß der Verband die prämierten Konkurrenzschriften durch Veröffentlichung den weitesten Kreisen zugänglich macht, aber es will uns nicht angemessen scheinen, wenn diese Gelegenheit benutzt wird, den eingehend behandelten Konkurrenzschriften Beschlüsse einer Delegirten-Versammlung anzufügen, die, ohne eine eingehende Motivierung, mindestens in einem etwas weit vorgerrückten Stadium der Verhandlungen gefaßt sind und jedenfalls nicht den Werth in Anspruch nehmen können, wie die qu. Preischriften. Es will uns vielmehr scheinen, als wenn die Preischriften durch die Hinzufügung dieser Beschlüsse nur verlieren könnten, ja Manchem wird sich die Ueberzeugung aufdrängen, daß die prämierten Konkurrenzschriften den Beschlüssen des Delegirten-Tages nur als Folie dienen sollen. Bestärkt wird diese Ansicht noch dadurch, wenn man erfährt, daß die Herren Evers u. Mühlbach hervorragende Mitglieder des Verbandes sind.

Es sollen uns diese Erwägungen jedoch nicht abhalten, in eine unparteiische Prüfung der Preischriften einzutreten und damit etwas zur weiteren Lösung der Frage des Submissionswesens beizutragen. Daß die endgültige Lösung dieser so überaus schwierigen Frage überhaupt in nächster Zeit erfolgen werde, glauben wir jedoch nicht. Jedenfalls aber geben die Preischriften manchen Beitrag zur Klärung der Angelegenheit, stellen aber auch manche ansehbare Behauptung oder Forderung auf und behandeln selbstverständlich den Gegenstand nicht erschöpfend, was ja auch nicht anders zu erwarten war. Nuzbringend wird die angeführte Preisbewerbung am besten dadurch gemacht, daß der Inhalt der Preischriften als Grundlage einer weiteren öffentlichen Behandlung der Angelegenheit dient.

Von diesem Gesichtspunkte aus wollen wir nun auf die beiden prämierten Konkurrenzschriften näher eingehen.

Die Schrift der Herren Evers u. Mühlbach stellt, um zu brauchbaren Vorschlägen zu gelangen, folgende Fragen auf:

1. Wer soll berechtigt sein, sich um die Ausführung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen zu bewerben und wer ist als dazu qualifizirt anzusehen?
2. Wer von den berechtigten und qualifizirten Bewerbern soll den Zuschlag erhalten?
3. Wodurch kann dem verderblichen Unterbieten und der weiteren Herabdrückung der Preise und dem daraus folgenden Ruin des Standes der Bauhandwerker gesteuert werden, ohne die Konkurrenz der berechtigten und qualifizirten Bewerber zu hindern, und wo liegt die Grenze der Oeffentlichkeit bei der öffentlichen Submission?
4. In welcher Beziehung sind die bestehenden Vorschriften über die Vergabe von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen in öffentlicher Submission zu verbessern und zu ergänzen; und was muß geschehen, damit diese Vorschriften wirklich erfüllt und überall zur Geltung gebracht werden?

Die Herren beantworten diese Fragen nach eingehender Auseinandersetzung, wie folgt:

1. Berechtigt zur Bewerbung um die öffentlichen Arbeiten sind alle technisch Qualifizierte, welche zu dem vorliegenden Objekte ihre Steuern zahlen. Technisch qualifizirt sind diejenigen, welche den Fähigkeitsnachweis dafür geliefert haben. Der letztere ist zu finden selbstverständlich zunächst in den bisherigen Leistungen, sodann in der Zugehörigkeit zu einer Innung, welche nach ihren Statuten nur solide und geprüfte Mitglieder aufnimmt, schließlich diejenigen, welche eine Meisterprüfung abgelegt haben, deren staatliche Wieder-einführung zu erstreben ist.

2. Bei den öffentlichen Submissionen im Bauwesen ist der Mindestfordernde unter allen Umständen von der Zuschlags-ertheilung auszuschließen. Der Zuschlag kann unter Vorbehalt der Auswahl und unter sachlicher Erwägung der Gründe auf eines der nächstbilligsten drei Gebote erfolgen (vorausgesetzt, daß die Submittenten derart qualifizirt sind, wie es im ersten Kapitel dieser Schrift angedeutet ist).
3. Die Veröffentlichung der Resultate der Submission ist zu unterliegen. Den Behörden dürfte unter Umständen eine Kommission an die Seite zu stellen sein, welche aus steuerzahlenden unparteiischen Bürgern besteht. Beide haben zusammen die Offerten und die Qualifikation der Submittenten zu prüfen und danach den Zuschlag zu ertheilen. Unter solchen Umständen kann auch selbst den Submittenten die Kenntniznahme der Resultate verweigert werden.
4. Im Allgemeinen müssen in den Formularen für die Offerten alle Arbeiten, auch die zu leistenden Nebenarbeiten, namentlich aufgeführt werden, so daß für alle einzelnen Haupt- und Nebenleistungen Preise eingesetzt werden. Es dürfen keine Nebenleistungen in den Einheitspreisen enthalten sein, welche mit der eigentlichen Arbeit nicht in direktem Zusammenhang stehen.

Am Schlusse ihrer Schrift fassen die Herren Verfasser ihre Hauptforderungen für die Verbesserung des Submissionsverfahrens folgendermaßen zusammen:

1. Die Mitglieder der Innungen auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1881 müssen in erster Linie als technisch-qualifizierte Bewerber um die öffentlichen Arbeiten angesehen werden, und die Prüfungspflicht für das Baugewerbe ist wieder einzuführen.
2. Das niedrigste Gebot ist unter allen Umständen abzulehnen, um dem weiteren Unterbieten ein Ziel zu setzen, und dem Nationalwohlstand wieder zum Aufblühen zu verhelfen.
3. Zu gleichem Zwecke ist die Veröffentlichung der Submissions-Resultate zu untersagen; den Submittenten ist gleichfalls die Kenntniznahme der Resultate zu verweigern, und den Behörden sind Kommissionen, bestehend aus steuerzahlenden unparteiischen Bürgern, an die Seite zu stellen. Beide zusammen prüfen die Offerten und ertheilen den Zuschlag.
4. Die bestehenden Vorschriften sind einer Revision zu unterwerfen, wobei die Gesichtspunkte ad 1, 2 und 3 zu berücksichtigen sind, und die Handhabung der Vorschriften ist durch besonders hierzu beauftragte höhere Beamte regelmäßig zu kontrolliren. Auch müssen die Vorschriften gleichmäßig in allen Ressorts der Reichs- und Staatsverwaltung, sowie bei den Kommunalbehörden eingeführt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Die Grundrißgestaltung der Schulgebäude.

(Hierzu 13 Fig.)

(Schluß.)

In Fig. 10 ist deshalb zum Vergleich mit Fig. 1, welche der Größe und Zahl nach in jeder Etage die gleichen Räume enthält, versucht worden, eine Grundrißlösung für die Annen-Realschule in Dresden nach dem eben besprochenen System zu finden. Die Lage der einzelnen Räume ist eine durchaus ebenso günstige wie bei Fig. 1, ihre Uebersichtlichkeit ist bei Weitem größer und die Korridore sind heller und luftiger, zugleich ist die Anlage von Lichtböfen, die trotz aller Eleganz der Ausstattung und trotz noch so praktischer Konstruktion immer nur ein Nothbehelf bleiben, gänzlich vermieden. Tiefenklassen wechseln mit Längenklassen ab, entsprechend den wechselnden Anforderungen für die verschiedenen Unterrichtszweige und dabei kommen auf die in allen Etagen zusammen vertheilten, 1850 qm benutzte Räume hier nur ca. 750 qm Flächen für Korridore etc., während bei der Ausführung nach Fig. 1 ca. 1300 qm für Korridore, Treppen, Vestibüle und Lichtböfen gebraucht worden sind. Für eine Etage beträgt die Differenz bei beiden Systemen demnach $\frac{1300}{3} - \frac{750}{3} = 183$ qm, so daß bei gleicher Zweckmäßigkeit beider Anlagen die Ausführung nach Fig. 10 rot. 180 qm bebauter Grundfläche weniger erfordert hätte und bei einer Annahme von nur 200 M. Kosten für 1 qm rot. 36000 M. Kosten erspart wären.

In Fig. 10a ist dieselbe Anlage dargestellt für den Fall, daß eine größere Tiefe der Aula nöthig wird. Die Fig. 10 der Fig. 1, so entspricht Fig. 11 der in Fig. 2 angeführten Anlage der Magdeburger Doppel-Realschule. Der Charakter der Zweitheilung der Anstalt ist in Fig. 11 festgehalten, das großartige mittlere